

# Hausordnung der Krankenhaus St. Elisabeth gemeinnützige GmbH

## § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus St. Elisabeth; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

## § 2 Aufenthalt der Patienten

1. Die Patienten werden gebeten, sich während der ärztlichen Visiten, der Essens- und der Ruhezeiten in ihrem Zimmer aufzuhalten.
2. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sollen geeignete Kleidung tragen.
3. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
4. Der Aufenthalt in den Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Arztes.

## § 3 Verhalten

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals sind zu befolgen.
3. Im gesamten Krankenhaus besteht ein gesetzliches Rauchverbot.
4. In Verbindung mit Medikamenten kann Alkohol zu erheblichen Nebenwirkungen führen. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, dass der Genuss von alkoholischen Getränken im Krankenhaus untersagt ist.
5. In Ihrem Zimmer finden Sie auch ein Fernsehgerät. Bitte nehmen Sie bei der Benutzung Rücksicht auf Ihre Mitpatienten. Während der Ruhezeiten sollten Sie sich erholen und auf Radio oder Fernsehen ganz verzichten.

6. Der Anschluss anderer privater Geräte (z. B. Wasserkocher, eigene Radio- und Fernsehgeräte) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparate) und medizinisch notwendige Geräte.
7. Aus Rücksicht auf Ihre Mitpatienten werden externe Telefongespräche nur in der Zeit von 7 bis 22 Uhr vermittelt. Außerhalb dieser Zeit können Sie den öffentlichen Münzfernsprecher im Foyer nutzen.

#### **§ 4 Verwahrung eingebrachter Gegenstände**

1. Für die Beschädigung eingebrachter Gegenstände durch das Krankenhauspersonal haftet das Krankenhaus nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Geld und Wertgegenstände können gegen Empfangsbestätigung von der Zentrale in Verwahrung genommen werden; insoweit haftet das Krankenhaus nur nach § 690 BGB (Haftung wie für eigene Sachen). Bitte bringen Sie keine Wertgegenstände und größere Geldbeträge mit ins Krankenhaus.

#### **§ 5 Krankenseinrichtungen**

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet. Aufzüge und andere Transporteinrichtungen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

#### **§ 6 Heil- und Arzneimittel**

Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Kranken von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegenden verabreicht.

Bitte stimmen Sie die Einnahme anderer Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten mit ihm ab.

#### **§ 7 Verpflegung**

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. bei Diät). Wenn Sie die Möglichkeit haben, nehmen Sie bitte mitgebrachte Speisen und Getränke zusammen mit Ihren Besuchern in den Sitzgruppen außerhalb der Patientenzimmer ein.

2. Klären Sie bitte im Voraus, ob die mitgebrachten Speisen und Getränke zu Ihrer Behandlung passen und besprechen Sie dies mit Ihrer/em Stationsleiterin/er oder Ihrer/em Stationsärztin/arzt. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

### **§ 8 Besuche**

1. Um die nächtliche Ruhe zu gewährleisten, sind Besuche zwischen 8 Uhr und 20 Uhr möglich und erwünscht. Für die Intensivstationen gelten separat festgelegte Zeiten. Ausnahmen sind bitte mit dem Stationspersonal zu regeln.
2. Nicht gestattet sind Besuche
  - a. bei Kranken mit übertragbaren Krankheiten,
  - b. durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen,
  - c. durch betrunkene Personen.
3. Um der Genesung aller Patienten Genüge zu tun, halten wir eine maximale Besucherzahl von drei pro Patient für sinnvoll und praktikabel. Sollten sich andere Patienten durch größere Besucherzahlen gestört fühlen, ist das Stationspersonal aufgefordert und ermächtigt, regulierend einzugreifen.

### **§ 9 Postsendung**

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Kranken ausgehändigt; bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

### **§ 10 Filmaufnahmen usw.**

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der dargestellten Personen.

### **§ 11 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung**

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt.

## **§ 12 Beschwerden / Anregungen**

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen an den Stationsarzt, die Leitung des Pflegebereichs oder unser Beschwerdemanagement richten.

## **§ 13 Hausrecht**

1. Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
2. Patienten, Begleitpersonen und Besucher können bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung und gegen die auf dem Krankenhausgelände geltenden Verkehrsregelungen des Krankenhauses bzw. des Geländes verwiesen werden.
3. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

## **§ 14 Entlassungen**

1. Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehene Bücher und anderes Eigentum des Krankenhauses an den Verleiher zurück zu geben. Bei Rückfragen steht die Pflegebereichsleitung zur Verfügung.
2. Denken Sie auch daran, die Zuzahlung zu den Krankenhauskosten an der Kasse zu entrichten.

## **§ 15 Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Neben dieser Hausordnung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig.

Krankenhaus St. Elisabeth gemeinnützige GmbH  
Lindenstraße 3-7, 49401 Damme  
Vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Ralf Grieshop

Stand: 7. Januar 2014